
FÖRDERVEREIN Lebenswertes Kostebräu e.V.

Satzung

Satzung des Fördervereins Lebenswertes Kostebrau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Lebenswertes Kostebrau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Lauchhammer im Ortsteil Kostebrau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinschaftslebens, des Gemeinsinns und des ehrenamtlichen Engagements, der Jugendarbeit, der Altenhilfe, des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bildung und Erziehung, der Denkmalpflege, sowie von Kunst, Kultur und Brauchtumspflege im Ortsteil Kostebrau der Stadt Lauchhammer durch ideelle und finanzielle Förderung
 - Der Vereine, die ihren Sitz im Ortsteil Kostebrau haben, und
 - von Maßnahmen und Objekte im Ort Kostebrau, die nicht zu den kommunalen Pflicht- bzw. Freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Lauchhammer zählen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen für gemeinnützige Körperschaften, Verbände und Organisationen sowie Veranstaltungen, Projekte und Initiativen Dritter, welche den in Abs. (1) genannten Zwecken dienen,
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen sowie mit den Verwaltungen auf Gemeinde- und Landkreisebene, und
 - den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die in Abs. (1) genannten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zum Zweck des Vereins gehört auch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos und politisch unabhängig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Vollmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Vollmitglied des Vereins können natürliche Personen sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die ein Interesse an der Beförderung des Vereinszwecks haben. Vollmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die Vereinsmitgliedern nach Gesetz und dieser Satzung zustehen.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, jedoch nicht Vollmitglied sein können oder wollen. Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden. Sie haben alle Rechte von Vollmitgliedern. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

- (2) Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Voll- oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat den Namen des Antragstellers, die Branche und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Die Einzelheiten regelt eine separate Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Vollmitglied bzw. das Fördermitglied
- a) den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand .

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Beschluss über die Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Beschluss zum Ausschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Ausgaben von finanziellen Mitteln oberhalb 500,- Euro werden im Allgemeinen in einem Jahresfinanzplan durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 - h) Mitbestimmung bei Mittelverwendungen außerhalb der zweckgebundenen Zuführung.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per e-mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungslei-

ter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und zwar dergestalt, dass jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest wie die Zeichnungs- und Vertretungsrechte geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Bei Entscheidungen über Mittelverwendungen gemäß §8 Absatz 4b oberhalb 500,- Euro ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Entscheidung erfolgt in der Regel mittels eines Jahresfinanzplanes.
 - e) Entscheidung über Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen für gemeinnützige Körperschaften, Verbände und Organisationen sowie Veranstaltungen, Projekte und Initiativen Dritter;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
 - g) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins;
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind und geleitet werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel der Satzung entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt im Wortlaut in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die

lediglich redaktioneller Art sind oder die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Amtsgericht vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung zu beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lauchhammer zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kostebrau.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.06.2015 beschlossen.

Braune, Heike

Braune, Heike

Kunze, Lutz

Lutz Kunze

Koroll, Hans-Joachim

Hans-Joachim Koroll

Lerche Dr., Hubert

Hubert Lerche

Meseck, Thomas

Thomas Meseck

Mischke, Manfred

Manfred Mischke

Richter Dr., Ehrenfried

Ehrenfried Richter

Thieme, Michael

Michael Thieme

Wagner, Karlheinz

Karlheinz Wagner